

AGENT-LETTER

Ausgabe 05+06/2020

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Anpassung der Mindestversicherungssummen in der Berufshaftpflichtversicherung ab 12.6.2020

Versicherungsagenten sind gemäß § 137c GewO zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer gleichwertigen Deckungsgarantie als konstitutives Erfordernis für die Gewerbeausübung verpflichtet. Die derzeit geltenden Mindestversicherungssummen von mindestens 1.250 000 Euro für jeden einzelnen Schadensfall und von 1.850 000 Euro für alle Schadensfälle eines Jahres werden gem. Art. 10 Abs. 7 IDD durch technische Regulierungsstandards regelmäßig alle fünf Jahre wertangepasst.

Die aktuelle Wertanpassung erfolgt ab dem 12.6.2020. Die aktuellen Werte finden Sie im Amtsblatt der Europäischen Union [L 301](#) und sie lauten wie folgt:

- € 1.300.380 pro Schadenfall statt bisher € 1.250.000 bzw.
- € 1.924.560 statt bisher € 1.850.000 für alle Schadensfälle eines Jahres.

Alle Anbieter von Berufshaftpflichtversicherungen auf unserer [Webseite](#) haben uns bereits bestätigt, dass die neuen Mindestversicherungssummen ab dem 12.6.2020 abgedeckt sind.

ACHTUNG: Bitte prüfen Sie Ihre Verträge und/oder setzen Sie sich mit Ihrem Anbieter in Verbindung, um den gesetzlichen Anforderungen nachzukommen.

Unbegrenzte Nachdeckung: Umstellung Versicherungsverträge

Mit der Versicherungsvermittlungsnovelle wurde die unbegrenzte Nachdeckung für Berufshaftpflichtversicherungen und diesen entsprechenden Deckungszusagen eingeführt. Infolgedessen haben sich die Versicherungsanbieter an ihre Versicherungsnehmer zur Umstellung der Einzelverträge gewendet. Nach wie vor gibt es laut Anbieterinformation Agenten, die auch auf mehrmalige Anschreiben zur Anpassung der Verträge nicht reagiert haben. Wir weisen darauf hin, dass die von Anbietern im vergangenen Umstellungszeitraum kulanterweise geleistete unbegrenzte Nachdeckung ohne Prämienanpassung zu einer einseitigen Vertragsauflösung der Verträge mit den alten Konditionen sowie zu einer (gesetzlich zulässigen) Meldung an die Behörde führen kann.

ACHTUNG: Die Umstellung auf die unbegrenzte Nachhaftung ist gesetzliche Vorgabe. Der Nachweis einer rechtskonformen Haftpflichtabsicherung ist konstitutives Erfordernis der Gewerbeausübung. Soweit nicht bereits geschehen, kontrollieren Sie bitte Ihren Vertrag in Bezug auf die unbegrenzte Nachhaftung und einen rechtsgültigen Versicherungsvertrag.

LÄNDERINFO:

Impressum:

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344

Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)